

- (A) Katalog sieht ferner eine Reihe von Punkten vor, die Inhalt dieser Erklärung sein können, zum Beispiel Kooperationsverpflichtungen, Vertraulichkeitsversicherungen, Verpflichtung zur Offenlegung von Angaben zur Produktentwicklung oder Versicherung hinsichtlich vorsätzlich implementierter Schwachstellen. Verstöße gegen die Erklärung sollten mit Vertragsstrafen geahndet werden. Die konkreten Inhalte sind vom verpflichteten Mobilfunknetzbetreiber im jeweiligen Einzelfall festzulegen.

Sobald der überarbeitete Katalog an Sicherheitsanforderungen in Kraft gesetzt wird, müssen die Netzbetreiber ihre Sicherheitskonzepte entsprechend den verschärften Sicherheitsvorgaben anpassen. Hierzu gehört insbesondere die Verpflichtung, die Vertrauenswürdigkeit der Lieferanten und Hersteller von Systemtechnik angemessen zu überprüfen und zu beurteilen. Erst auf dieser Grundlage wird auch die Erfüllung der neuen, zusätzlichen Sicherheitsanforderungen von den zuständigen Behörden entsprechend ihrer Zuständigkeit zu prüfen sein.

Frage 55

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Thomas Bareiß** auf die Frage der Abgeordneten **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Welche Konflikte sieht die Bundesregierung zwischen den Plänen eines niederländischen Unternehmens, eine Förderplattform auf niederländischem Hoheitsgebiet in der Nordsee zu errichten, um von dort aus auch im deutschen Nationalpark Wattenmeer Erdgas zu gewinnen (www.weser-kurier.de/region/niedersachsen/artikel-niedersachsen-besorgt-wegen-gasprojekts-im-wattenmeer-arid.1859665.html), und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wonach Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstigen marinen Makrophytenbeständen, Riffen, sublitoralen Sandbänken, Schlickgründen mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreichen Kies-, Grobsand- und Schillgründen im Meeres- und Küstenbereich führen können, verboten sind, und wie stellt die Bundesregierung sicher, dass sich die durch die geplante Gasförderung des niederländischen Unternehmens „schädigenden Einwirkungen auf das Meer auf ein möglichst geringes Maß beschränken“ (Bundesberggesetz – BBergG) werden?

- (B) Nach der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist ausschließlich das jeweilige Land für die Genehmigung und Aufsicht von Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen zuständig. Grundlage für die Genehmigung ist das Bundesberggesetz. Aufgrund der Zuständigkeit der Länder kann sich die Bundesregierung zu einzelnen Genehmigungsverfahren – hier zum Vorhaben eines Unternehmens im niederländischen Teil der Nordsee, das hinsichtlich der Lagerstätte möglicherweise auch Teile des Gebiets Niedersachsens betreffen wird – nicht äußern.

Frage 56

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Thomas Bareiß** auf die Frage des Abgeordneten **Dr. André Hahn** (DIE LINKE):

Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand hinsichtlich der Punkte 3.5 – die Vermarktung der Über-

tragungsrechte für die UEFA Champions League und andere Fußballwettbewerbe – sowie Punkt 1025 – die „Grundversorgung“ der Bevölkerung durch Sportübertragungen durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk –, die Gegenstand im 22. Hauptgutachten der Monopolkommission – Wettbewerb 2018, Bundestagsdrucksache 19/3300, waren, und welche Konsequenzen ergeben sich aus diesen Punkten für das weitere Handeln der Bundesregierung? (C)

Durch die Zentralvermarktung der Übertragungsrechte von Fußballwettbewerben soll gewährleistet werden, dass die Übertragung in hoher Qualität sowie transparent und effizient erfolgt. Aus Sicht der Bundesregierung müssen die verschiedenen Ausschreibungen der Übertragungsrechte jedoch zwingend mit dem wettbewerbsrechtlichen Rahmen vereinbar sein.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundesregierung die Untersuchungen des Bundeskartellamts in diesem Bereich. In Hinblick auf die aktuelle Lizenzierungsperiode der UEFA Champions League untersucht das Bundeskartellamt, ob die Kooperation der Unternehmen, die derzeit die UEFA Champions League in Deutschland übertragen, kartellrechtskonform ist. Da es sich hierbei um ein laufendes Verfahren handelt, wird sich die Bundesregierung nicht zur Vergabe der Übertragungsrechte der UEFA Champions League äußern.

Frage 57

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Thomas Bareiß** auf die Frage der Abgeordneten **Eva-Maria Schreiber** (DIE LINKE):

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Ergebnis der Studie der Schweizer Management-Schule ZHAW, wonach kein einziges der 20 größten deutschen Wirtschaftsunternehmen derzeit die von den Vereinten Nationen festgelegten Mindeststandards in puncto menschenrechtliche Sorgfaltspflichten erreicht („Die Welt“, „Mangelhaft“ in Menschenrechten“, 5. November 2019), und kann die Bundesregierung Einschätzungen bestätigen, dass sie trotz dieses Ergebnisses in dieser Wahlperiode keinen Gesetzentwurf mehr für ein Lieferkettengesetz vorlegen wird (www.bme.de/neur-naehrboden-fuer-ein-lieferkettengesetz-3123/, www.taz.de/Arbeitsbedingungen-bei-Zulieferern/15611749/)? (D)

Die Bundesregierung hat die Studie der Schweizer Management-Schule ZHAW und des Business and Human Rights Resource Centers (BHRRC) zur Kenntnis genommen. Das BHRRC wird von der Bundesregierung im Rahmen einer der über 50 Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte gefördert.

Die Methodik der in der Frage genannten Studie (<https://www.business-humanrights.org/de/kurzbewertung-deutscher-unternehmen>) unterscheidet sich von dem Ansatz, den die Bundesregierung für die Durchführung der repräsentativen Unternehmensbefragung im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) gewählt hat.

Die Studie basiert auf einer Auswertung von öffentlich zugänglichen Informationen wie Unternehmenswebseiten, formeller finanzieller und nicht finanzieller Berichterstattung der Unternehmen sowie weiterer darin angegebener öffentlicher Dokumente.

Das NAP-Monitoring nutzt zusätzlich detaillierte Unternehmensangaben, die mithilfe eines Onlinefragebo-